

42 K 63/16



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 21.**

November 2023, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Nussallee 17, C 165, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Hanau Blatt 8679 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Hanau	29	110/1	Gebäude- und Freifläche, Sternstr. 29	298

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.05.2016 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 387.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: Mehrfamilienwohnhaus Baujahr ca. 1900, Wiederaufbau ca. 1953, 1 Gewerbeeinheit, 6 Wohnungen und 4 Garagen (nutzbar nur für sehr kleine Fahrzeuge), Zufahrt nur eingeschränkt möglich.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: 65630705025

Wenn die Sicherheitsleistung durch Überweisung erfolgt, so muss die Einzahlung so rechtzeitig erfolgen, dass der Nachweis über die Gutschrift im Versteigerungstermin vorhanden ist.

Teuber
Rechtspflegerin